



Hinweise zur Benutzung (insbesondere Auskunft) von Kirchenbüchern im Landeskirchlichen Archiv

Stand: April 2024

Für die Benutzung von Kirchenbüchern im Landeskirchlichen Archiv¹ beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- **Möglichkeiten der Benutzung von Kirchenbüchern**

- **Kirchenbuchportal Archion**

Die meisten Kirchenbücher aus dem Gebiet der Nordkirche sind digitalisiert im Kirchenbuchportal Archion verfügbar. Sie können kostenlos überprüfen, welche Kirchenbücher bereits digitalisiert vorliegen.

Kirchenbuchportal GmbH (Hrsg.): Archion (2016), www.archion.de (online).

Kirchenbuchportal GmbH (Hrsg.): Preisliste (2016), www.archion.de (online).

- **Archion in den Lesesälen**

Sie können Archion auch in den Lesesälen des Landeskirchlichen Archivs nutzen (nach Anmeldung).

- **Nutzung sonstiger Kirchenbücher**

Kirchenbücher, die noch nicht in Archion verfügbar sind, können Sie in den Lesesälen des Landeskirchlichen Archivs nutzen (nach Anmeldung).

¹ Diese Ausführungen gelten nur für die Benutzung von Kirchenbüchern, die im Landeskirchlichen Archiv aufbewahrt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Landeskirchlichen Archivs (Hrsg.) unter: Benutzung, Kirchenbücher (2023), www.archiv-nordkirche.de (online).

- **Beauftragung einer Privatperson bzw. einer/eines gewerblichen Genealogin/en:**

Für Ihre Anfragen steht Ihnen die Möglichkeit offen, eine andere Person zu beauftragen. Beispielsweise (keine abschließende Aufzählung) steht Ihnen dafür der Verband der Berufsgenealogen e.V. (Hrsg.) zur Verfügung:
(2023) berufsgenealogie.net (online).

• • **Standesamtliche Überlieferung**

Seit der Einführung des Personenstandswesens, in Preußen zum 1. Oktober 1874 und im sonstigen Deutschen Reich zum 1. Januar 1876, wurden die Standesämter mit der Beurkundung aller Personenstandsfälle (i.d.R. Geburten, Heiraten, Sterbefälle) beauftragt. Daher ist ab den o.g. Zeitpunkten die staatliche Überlieferung einschlägig.

• • **Beglaubigungen**

Das Landeskirchliche Archiv ist grundsätzlich nicht verpflichtet Reproduktionen aus Archivgut zu beglaubigen² und führt daher nur bei nachgewiesenem rechtlichem Interesse³ Beglaubigungen von Reproduktionen aus Archivgut durch.

Begründung: Der Nutzerin oder dem Nutzer entstehen keine Nachteile, wenn sie auf eine Beglaubigung verzichten, da die Authentizität, Echtheit und Unverfälschtheit der Unterlagen im Landeskirchlichen Archiv sichergestellt ist und die Originale im Archiv zur Bestätigung eingesehen werden können.

Benötigen Sie eine beglaubigte Reproduktion aus Archivgut des Landeskirchlichen Archivs zur Klärung einer Rechtsfrage gegenüber einer staatlichen Stelle, bitten wir um einen Nachweis mit der einschlägigen Rechtsgrundlage. Bitte geben Sie eine genaue Fundstelle des gewünschten Eintrags in den Kirchenbüchern an. Für jede

² Beglaubigungen können z.B. von (Staats-) Notarinnen bzw. Notaren, Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten bzw. -Beamtinnen/beamtinnen der Stelle durchgeführt werden, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder deutschen Behörden (z.B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

³ Dies liegt z.B. bei gerichtlich legitimierten Erbenermittler:innen vor.

Beglaubigung wird entsprechend der Gebührenordnung⁴ eine Gebühr erhoben. Um diese Gebühren für Sie so niedrig wie möglich und auch transparent zu halten, ist die Angabe der genauen Fundstelle wichtig.

Für die Nutzung von Kirchenbüchern (z.B. bei Fehlen der staatlichen Überlieferung) verweisen wir auf die Ausführung unter „Möglichkeiten der Benutzung von Kirchenbüchern“.

- **Auskünfte im Rahmen von Erb- und Grundsteuerfragen**

Für Anfragen dieser Art erteilt das Landeskirche Archiv grundsätzlich keine Auskünfte. Dafür wenden Sie sich bitte an das zuständige Standesamt (laufende Register) oder an das zuständige kommunale oder staatliche Archiv (historische Register).

Begründung: Grundsätzlich ist die staatliche bzw. kommunale Überlieferung einschlägig. Für die Nutzung von Kirchenbüchern (z.B. bei Fehlen der Personenstandsüberlieferung vor 1874 bzw. 1876) in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführung unter „Möglichkeiten der Benutzung von Kirchenbüchern“.

Für die Feststellung von Grundstücksverhältnissen sind ebenfalls staatliche Quellen einschlägig (z.B. Grundbuchämter).

- **Nachweise für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für Auswanderernachkommen (Abstammungsnachweise)**

Für Anfragen dieser Art erteilt das Landeskirche Archiv grundsätzlich keine Auskünfte. Bitte wenden Sie sich dafür an die staatlichen Archive oder Behörden (z.B. Einwohnermeldeämter).

Begründung: Natürliche Personen, die in Kirchenbüchern nachgewiesen werden, sind nicht zwingend Angehörige des Staates, auf dessen Gebiet sich die bescheinigende Kirchengemeinde befindet. Ein Staatsangehörigkeitsvermerk findet sich in den Kirchenbüchern grundsätzlich nicht. Der Rückschluss auf eine Staatsangehörigkeit einer Person ist daher nicht ohne weiteres möglich. Die

⁴ Rechtsverordnung zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Archivs (Archivgebührenordnung – ArchGebO) vom 17. Januar 2018 (Kirchliches Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland 3/2018, S. 112-113.).

Informationen können lediglich ein Indiz darstellen und somit bei der weiteren Suche in der staatlichen Überlieferung helfen (z.B. Volkszählungslisten).

Als Abstammungsnachweise für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft werden nur Überlieferungen aus staatlichen Stellen anerkannt⁵.

Für die Nutzung von Kirchenbüchern (z.B. bei Fehlen der staatlichen Überlieferung) verweisen wir auf die Ausführung unter „Möglichkeiten der Benutzung von Kirchenbüchern“.

Gez. Brüdegam

Stellvertretende Leitung des Landeskirchlichen Archivs

⁵ Vgl. Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder frühere »Rechtsstellung als Deutscher« oder über »Behandlung als Deutscher« im Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes (Hrsg.): Merkblatt zum Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Mai 2022), www.bva.bund.de (online).